

RS OGH 1999/11/9 5Ob287/99p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1999

Norm

MRG §10 Abs1

Rechtssatz

Einer Abtretung von Ersatzansprüchen nach § 10 MRG an wen auch immer steht kein gesetzliches Verbot entgegen, weshalb grundsätzlich auch eine Abtretung solcher Ansprüche an einen früheren Untermieter rechtlich denkbar und möglich ist. Die im § 10 MRG gebrauchte Wendung: "Der Hauptmieter.....hat Anspruch auf Ersatz...." bedeutet zwar, dass dem Hauptmieter ein Anspruch entstanden sein muss, verbietet jedoch eine rechtsgeschäftliche Verfügung über solche Ansprüche nicht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 287/99p
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 5 Ob 287/99p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112815

Dokumentnummer

JJR_19991109_OGH0002_0050OB00287_99P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at